

POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG IN ELSENBORN ANLÄSSLICH DER KIRMES VOM 21.08.2026 BIS ZUM 26.08.2026

Das Gemeindekollegium,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, zur Sicherheit der Besucher der Kirmes in Elsenborn für die Dauer der Kirmes vom 21.08.2026 bis zum 26.08.2026 verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Vorschlags der Polizei;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Ab dem 20.08.2026 um 08.00 Uhr bis zum 26.08.2026 um 24.00 Uhr gelten für die Ortschaft Elsenborn folgende Straßenverkehrsregelungen:

- Sperrung der Gemeindewege "Heinesberg" und "Gartenstraße" für jeglichen Verkehr, außer Ortsverkehr;
- Ab dem 21.08.2026 um 12.00 Uhr bis zum 26.08.2026 um 12.00 Uhr gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h auf der Regionalstraße N647 im Bereich des Sport- und Kulturzentrums "Herzebösch" zwischen Ortseingang- und -ausgang und dem Autohaus Scholzen in Elsenborn, Lagerstraße 45.

Artikel 2: Am 21.08.2026 von 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr gilt ein Durchfahrtsverbot in der Wirtzfelder Straße in Elsenborn ab der Kreuzung "Trierer Straße"/"Wirtzfelder Straße" bis zur Kreuzung "Wirtzfelder Straße"/"Heinesberg".

Artikel 3: Am 24.08.2026 und 25.08.2026 gilt jeweils von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr für den Lancier-Tanz vor der Kirche ein Durchfahrtsverbot in der Wirtzfelder Straße ab der Kreuzung "Trierer Straße"/"Wirtzfelder Straße" bis zur Kreuzung "Wirtzfelder Straße"/"Heinesberg".

Artikel 4: Der technische Dienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

Artikel 5: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 7: Vorliegender Erlass tritt am 20.08.2026 in Kraft

Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an die Organisatoren, an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Straßenverwaltung Sankt Vith, die Hilfeleistungszone der DG und das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen gerichtet.

Verordnet am 08.07.2026,

im Auftrag des Gemeindekollegiums,

die Generaldirektorin,

für den Bürgermeister,
die delegierte Schöffin,


V. Krings





N. Sarlette